



Hinweise zu eventuellen Gesprächen mit den Schöffen- und Gemeinderäten betr. die Besitzverhältnisse der Kirchen und Kapellen

Sehr geehrte Kirchenräte,

durch eine Gesetzesvorlage (N°7037) und eine Reihe Rundschreiben des Innenministers an die Gemeinden (N°3255, 3393, 3406), werden die Bürgermeister dazu angehalten, mit den Kirchenräten ihrer Gemeinden nach Gesprächen/Verhandlungen eine Konvention zu unterzeichnen, mit welcher die entsprechenden Kirchen/Kapellen entweder der Gemeinde oder dem noch zu bildenden erzbisümlichen „Fonds“ verschrieben werden sollen.

Dazu einige Bemerkungen:

1. Ein ministerielles Rundschreiben kann niemanden verpflichten, insbesondere nicht wenn dieses, wie hier, OHNE gesetzliche Grundlage ist.
2. Die entsprechende vom Minister vorgeschlagene „Konvention“ widerspricht klar und deutlich dem aktuellen Gesetz (= Dekret von 1809 (Art.1 u. 62)).
3. Der Gesetzesentwurf ist
 - einerseits unvollständig, weil die Statuten des „Fonds“ noch völlig unbekannt sind
 - und weil jeder Gesetzesentwurf nach dem Gutachten des Staatsrates, dem Bericht der zuständigen parlamentarischen Kommission und den Debatten im Parlament verändert werden, oder gar zurückgezogen werden kann.
4. Eine Immobilie (hier die Kirche/Kapelle) aus dem *domaine public* kann nicht veräußert/verschenkt/transferiert werden. Ganz gleich ob eine Kirche/Kapelle der Gemeinde oder der Kirchenfabrik gehört, handelt es sich stets um ein öffentliches Gut, das seinerseits unveräußerlich ist (Art. 99 der Verfassung). Somit ist jeder Vertrag über ein Kirchengebäude, indem der Kultus ausgeübt wird null und nichtig. (Art. 1128 des *Code civil*).

Insbesondere die Tatsachen,

- dass einerseits die Zukunft einer Kirche/Kapelle im „Fonds“ noch völlig ungewiss ist, weil die Statuten des „Fonds“ selbst noch unbekannt sind,
- und dass andererseits die vorgesehenen Bedingungen, unter welchen die Gemeinden dem Kultus die Sakralgebäude zu Verfügung stellen dürfen,
 - ① die Zahlung der Unterhaltskosten für ein ÖFFENTLICHES Gebäude;
 - ② die jährliche Miete von 1‘000-2‘500 Euro;
 - ③ und vor allem der extrem kurz gesetzte Zeitrahmen dieser erlaubten Zur-Verfügung-Stellung (max. 9 Jahre), diskriminierend sind,

lassen eine einvernehmliche und auf diesem Text fußende Konvention nicht zu.

Deshalb rät das SYFEL, auf keinen Fall eine solche Konvention zu unterzeichnen.

Wenn das Gesetz gestimmt werden sollte (Was nicht zu hoffen ist!!!), bleibt immer noch Zeit genug, entsprechende Entscheidungen zu fällen. (Auch das Datum des **1. Oktobers** ist laut Aussage der Innenministers¹ selbst und des Generalvikars² **nicht verbindlich**.)

Sollte die Gemeinde allerdings dem ministeriellen Druck nachgeben wollen/müssen und eine Aussage Ihrerseits fordern, raten wir Ihnen eine

„Déclaration d’intention“

zu unterzeichnen (cf. Anhang) und dem Gemeinderat zu überreichen. Dies sollte die Gemeinde ausreichend informieren.

Vorteile der „déclaration d’intention“

Eine *déclaration d’intention*:

- + bindet juristisch nicht und kann in jedem Fall zurückgezogen werden, wenn die späteren Vertragsbedingungen sich als inakzeptabel herausstellen;
- + zeigt die Absicht des Unterzeichneten, der sich ERST im Falle des Falles, NACHDEM er alle Fakten kennt, entsprechend binden kann;
- + ist unilateral und verpflichtet keinen anderen;
- + zeigt die Gesprächsbereitschaft, und ggf. auch dort einen gemeinsamen Lösungsansatz, welcher der diskriminierenden Gesetzesvorlage NICHT entspricht.

¹ Réponse de M. le Ministre de l’Int. à la question parl. urgente n°2426, du 29.09.2016.

² Rundschreiben des Generalvikars VG_Cir2_20160816 vom 16.08.2016.

Nachteile einer „Konvention“

Eine Konvention:

- bindet juristisch: Auch wenn sich die Statuten des „Fonds“ als unannehmbar herausstellen sollten, oder die Bedingungen der Gemeinden sich noch verschärfen, können die Unterzeichnenden der Konvention ihre Entscheidung nicht rückgängig machen. Auch die Suspensionsklausel oder Rückzugklausel (Art. 2 und 3 der „*Convention modèle*“ des Innenministers) ändern an dieser Tatsache nichts, denn der Zeitrahmen ist von vorneherein zu eng gesteckt, damit diese wirklich greifen können. Wenn das Gesetz folglich auch in veränderter Form in Kraft tritt, ist eine unterzeichnete Konvention dennoch bindend.³
- zwingt die Unterzeichneten zu UNBEKANNTEN Bedingungen einen bindenden Vertrag einzugehen;
- ist bilateral und verpflichtet beide Parteien (Gemeinde und Kirchenfabrik);
- wird vom Innenminister zur Bestätigung seine kirchenzerstörerischen Politik genutzt

Sollten Sie Unterstützung bei den Gesprächen mit den Gemeinden benötigen/wünschen, zögern Sie nicht sich an uns zu wenden. Wir werden Sie gerne begleiten.

Heffingen, den 29. September 2016

Hochachtungsvoll für den SYFEL-Vorstand



Serge EBERHARD
Präsident



Marc LINDEN
Vizepräsident

³ Unter der Voraussetzung, dass alle Formalien berücksichtigt wurden.

Déclaration d'intention

de la Fabrique d'église de _____

Vu le décret concernant les fabriques des églises du 30 décembre 1809 et particulièrement ses articles 1^{er} et 62 ;

Vu les articles 537 alinéa 2, 538 1128 et 2045 alinéa 3 du code civil ;

Considérant que la fabrique d'église de _____ souhaite négocier et conclure une convention avec la commune de _____ afin d'assurer la pérennité du service religieux dans la paroisse dans le cadre de la législation à venir;

Considérant qu'un édifice du culte (église) est par nature hors commerce et inaliénable tant que dure son affectation au culte;

Considérant qu'il n'existe pas encore de base juridique pour conclure actuellement une convention relative à un édifice du culte;

Qu'au surplus, transiger sur la propriété des édifices du culte n'est pas permis à la fabrique d'église de sorte qu'il convient d'attendre l'adoption éventuelle d'une législation appropriée.

En conséquence de ce:

La Fabrique d'église de _____ déclare par la présente son intention de clarifier avec la commune de _____ la question de la propriété de l'/des édifice(s) du culte de la paroisse en vue d'assurer à l'avenir la pérennité du service religieux dès qu'une base légale pertinente a été adoptée pour permettre la conclusion d'une convention portant sur les édifices du culte.

Date: _____

(Signatures des membres de la Fabrique d'église)